

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird. Soweit Einkaufsbedingungen unserer Kunden entgegenstehen, sind diese unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Andererseits gelten auch bei abweichenden Einkaufsbedingungen unsere Lieferungsbedingungen als vereinbart, sofern der Kunde nicht sofort und ausdrücklich widerspricht. Ein Widerspruch in allgemeinen Einkaufsbedingungen genügt dazu nicht. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen steht der Rechtswirksamkeit der anderen Bedingungen des Vertrages nicht entgegen.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges erklärt wird. Angebote unserer Mitarbeiter sind nur rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich wiederholt oder bestätigt sind. Auch Maße, Gewichte oder sonstige technische Angaben in Angeboten, Rechnungen, Schreiben etc. sind - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - unverbindlich und erfolgen in Prospekten immer unter dem Vorbehalt einer Änderung. Mündliche Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden oder über Abweichungen von diesen Lieferungsbedingungen, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns rechtswirksam. Unsere Vertreter haben keine Abschlussvollmacht. Farben und Strukturen in allen Drucksachen sind unverbindlich.

II. Annahme, Lieferung und Abnahme

1. Lieferzeitangaben können immer nur als annähernd angesehen werden und sind für uns unverbindlich, sofern sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bei Verzug mit unserer Lieferung ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer mindestens 30-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachfrist muß schriftlich gesetzt werden und ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Neben dem Rücktrittsrecht stehen dem Kunden keine weiteren Ansprüche zu; insbesondere sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
2. Bei Abschlüssen, welche eine längere Abwicklungsdauer vorsehen oder bei bei Bestellungen auf Abruf, sind dem Verkäufer Abruf, Termine und entsprechende Spezifikationen rechtzeitig schriftlich anzugeben. Geschieht dies nicht, behält sich der Verkäufer Zwischenverkauf vor. Werden die angegebenen Abnahmetermine vom Käufer nicht eingehalten, ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz zu berechnen.
3. Bei Sonderanfertigungen sind die bestellten Mengen für den Käufer verbindlich und müssen in jedem Falle abgenommen werden. Auf zusätzliche Produktion von kleineren Mehrmengen besteht kein Anspruch.
4. Unvorhergesehene Fabrikations- und Transporthindernisse berechtigen den Verkäufer zur Hinausschiebung oder Aufhebung übernommener Lieferungsverpflichtungen. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.
5. Nachgewiesene schuldhaftige Transportschäden, die beim Transport durch unsere Fahrzeuge entstehen, werden durch Ersatzlieferungen ersetzt, sofern der Schadenumfang auf unserem Lieferschein vermerkt und vom Fahrer bestätigt wird. Unsere Lieferungen erfolgen stets ab Werk und auf Gefahr des Bestellers, auch wenn z.B. frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
6. Mängel jeder Art, Falschlieferungen etc. müssen uns schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige muß spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Empfang der Ware - bzw. bei geheimen Mängeln nach Entdeckung - bei uns eingegangen sein, anderenfalls gilt die Ware bzw. Lieferung als genehmigt. Bei berechtigter Mängelrüge hat der Besteller unter Ausschluss von Wandlung, Minderung und Schadenersatzansprüchen Anspruch auf Nachlieferung einwandfreier Ware. Beanstandungen wegen des Umfangs der Lieferung können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf dem Lieferschein vermerkt und vom Überbringer darauf bestätigt werden; bei berechtigter Rüge besteht nur Anspruch auf Nachlieferung.
7. Bei Anlieferung muß die Baustelle ohne Schwierigkeiten zu erreichen sein. Verlangt der Käufer oder sein Beauftragter trotz schlechter Wegeverhältnisse oder unbefahrbarer Baustellenverhältnissen die Anfuhr bis an die Baustelle, so übernimmt er die Haftung für evtl. auftretende Schäden. Das Abladen muß unverzüglich, sachgemäß und sorgfältig geschehen. Wartezeiten werden berechnet.
8. Maßabweichungen im Rahmen der durch die Normen zugelassenen Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge - siehe zusätzlich Punkt 13.
9. Es wird keine Garantie für Farbgleichheit bei unterschiedlichen Sorten und Abmessungen übernommen.
10. Übrig gebliebene Bauteile oder Bruchzuschlag werden weder gutgeschrieben noch zurückgenommen.
11. Farbtonabweichungen und Ausblühungen sind technisch nicht immer vermeidbar. Es wird daher keine Garantie übernommen.
12. Technische Hinweise zur Lieferung von Straßenbauerzeugnissen aus Beton, die bei uns aushängen und jederzeit angefordert werden können, sind zu beachten.
13. Generell sind unsere produktbezogenen Prospektunterlagen, Kundeninformationen und technischen Hinweise zu beachten.

III. Preise und Nebenkosten

1. Unsere Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich

Fracht, Anfuhr und Montage. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlich vorgeschriebener Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

2. Bei vereinbarten Festpreisen behält sich der Verkäufer vor, für Leistungen, welche später als 6 Monate nach Vertragsabschluß erfolgen, die Preise um eventuelle Lohn- und Materialkostensteigerungen anzuheben.
3. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklich schriftlich geäußerten Wunsch des Empfängers abgeschlossen; die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Empfängers bzw. Bestellers.

IV. Zahlung

1. Erfüllungsort für Zahlungen ist Weißenthurm.
2. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen in bar ohne jeden Abzug zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum, werden 2% Skonto auf den skontoberechtigten Betrag gewährt, sofern ältere Rechnungen nicht mehr offenstehen. Bei Zahlungen durch das Bankabbuchungsverfahren gewähren wir 3% Skonto vom Warenwert plus gesetzliche Mehrwertsteuer.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist der Verkäufer von allen Lieferungsverpflichtungen entbunden. Außerdem bleibt dem Verkäufer vorbehalten, Verzugszinsen in Höhe der ihm selbst entstehenden Kreditzinsen weiter zu belasten.
4. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer.
5. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
6. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar.
7. Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Vergleichsverfahrens oder Konkursverfahrens des Käufers sind alle Rechnungen des Verkäufers fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und Bonifikationen als verfallen, so daß der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.
8. Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, daß die Kreditverhältnisse des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung und Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen nicht fristgerecht, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Rechnungskürzungen werden ohne unsere Gutschriften nicht anerkannt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. An unseren Lieferungen behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller - auch der künftigen - Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei Führung eines Kontokorrentkontos erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf dessen Saldo.
2. Im Falle des Weiterverkaufs tritt unser Abnehmer schon jetzt seine Forderung gegenüber seinem Käufer in Höhe des Betrages unserer Rechnung zur Sicherheit für alle unsere Forderungen aus Geschäftsverbindungen an uns ab.
3. Bei Einbau unserer Lieferung in ein Grundstück tritt unser Abnehmer seine Forderung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. dem Grundstückseigentümer, schon heute, in Höhe des Betrages unserer Rechnung, zur Sicherheit für unsere Forderungen aus Geschäftsverbindungen an uns ab.
4. Soweit Forderungen an uns abgetreten sind, ist der Schuldner uns zu jeder Auskunft verpflichtet. Er ist bis auf jederzeitigen Widerruf zur Einziehung der Forderung für uns ermächtigt; unsere Einziehungsermächtigung bleibt hiervon unberührt.
5. Der Käufer ist verpflichtet, uns von Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter auf unsere Ware oder die uns abgetretene Forderung sofort zu benachrichtigen.
6. Sofern die uns gegebenen Sicherheiten den Betrag unserer Forderung um mehr als 25% übersteigt, verpflichten wir uns zur Rückübertragung im entsprechenden Umfang. Mit Erfüllung unserer Forderung einschließlich der Nebenforderungen gehen alle Sicherheiten ohne besondere Übertragung auf unsere Abnehmer über.

VI. Schadenersatzansprüche und Gerichtsstand

1. Schadenersatzansprüche jedweder Art - auch z.B. solche aus Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und bei Montagearbeiten - sind ausgeschlossen. Das gilt sowohl für unmittelbaren Schaden, für Ansprüche unserer Vertragspartner als auch solche ihrer Kunden oder Hilfskräfte an uns.
2. Die Gewährleistung für die von uns gelieferten Produkte beträgt vom Tag der Lieferung an 6 Monate.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen ist unser Geschäftssitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Ansprüchen aus Scheck und Wechsel ist Andernach.